

777 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (757 der Beilagen): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz).

Das Bundeskanzleramt hat am 30. November 1948 unter Z. 82.294-2 b/48, dem Präsidium des Nationalrates mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 26. November 1948 gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. November 1948, betreffend das Amtshaftungsgesetz, Einspruch erhoben hat. Die Zuschrift des Bundeskanzleramtes samt der vom Bundesrat beschlossenen Begründung des Einspruches liegt unter 757 der Beilagen gedruckt vor.

Das Präsidium des Nationalrates hat auch diesen Einspruch des Bundesrates — ebenso wie den in Nr. 756 der Beilagen enthaltenen — dem Ausschuß für Verwaltungsreform zugewiesen, der sich in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1948 mit der Stellungnahme des Bundesrates eingehend beschäftigt und einstimmig den Beschuß gefaßt hat, dem Einspruch nicht beitreten zu können.

Soweit der Einspruch des Bundesrates die Gründe wiederholt, die er in seinem Einspruch vom 4. März 1948 gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948 (515 der Beilagen) geltend gemacht hat, kann auf die einläßlichen Ausführungen des Verwaltungsreformausschusses in seinem Bericht vom 30. April 1948, (595 der Beilagen) Bezug genommen werden.

Den weiteren Einspruchsgründen des Bundesrates, wie sie in seinem Beschuß vom 26. November 1948 (757 der Beilagen) dargestellt sind, ist folgendes entgegenzuhalten:

1. Der Bundesrat befürchtet, daß im Falle einer Verzögerung der Genehmigung des Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, durch den Alliierten Rat das Amtshaftungsgesetz zu einem Zeitpunkt in Wirksamkeit treten könnte, in dem das zugrunde liegende Verfassungsgesetz nicht oder noch nicht in Kraft steht. Die Sachlage ist hier keine andere als in allen sonstigen Fällen, in denen ein Bundesgesetz vom Nationalrat beschlossen wird, das ein gleichzeitig beschlossenes Verfassungsgesetz voraussetzt. Da ein solches einfaches Bundesgesetz in diesem Falle entsprechend dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit nur unter der Voraussetzung beschlossen sein kann, daß das zugrunde liegende Verfassungsgesetz durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt Rechtswirksamkeit erlangt, kann in solchen Fällen bei Nichtzustandekommen des Verfassungsgesetzes der einfache Gesetzesbeschuß rechtliche Wirkungen nicht äußern.

2. Der ursprüngliche Beschuß des Nationalrates über das Amtshaftungsgesetz vom 14. Jänner 1948 (515 der Beilagen) hatte in § 15 vorgesehen, daß dieses Gesetz sechs Monate nach Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit treten soll. Wäre das parlamentarische Verfahren über den gegenständlichen Entwurf rascher zum Abschluß gebracht worden, wäre dieser Entwurf sicher noch vor dem 1. Jänner 1949 in Kraft getreten. Die durch den Entwurf betroffenen Gebietskörperschaften und deren Organe haben jedenfalls im Zusammenhang mit der wiederholten parlamentarischen Beratung des Entwurfs Gelegenheit gehabt, sich mit der bevorstehenden Regelung vertraut zu machen und Vorkehrungen zu treffen, die die Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf Grund dieses Gesetzes nicht erfordern.

2

3. Der Bundesrat erblickt einen Widerspruch zwischen der Bestimmung des Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, und dem § 16 des Gesetzesbeschlusses vom 17. November 1948. Ein solcher Widerspruch liegt nicht vor. Das wiederholt genannte Bundesverfassungsgesetz hatte in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 14. Jänner 1948 (514 der Beilagen) eine ausdrückliche Bestimmung über das Verbot der Rückwirkung nicht enthalten; es konnte umso mehr darauf verzichten, weil Gesetze grundsätzlich nicht zurückwirken, es sei denn, daß sie sich selbst rückwirkende Kraft beilegen. Der gegenständliche Gesetzesbeschuß in der Fassung vom 14. Jänner 1948 hatte somit keine rückwirkende Kraft. Nichtsdestoweniger hatte § 17 des Amtshaftungsgesetzes in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 14. Jänner 1948 (515 der Beilagen) verfügt, daß auf Rechtsverletzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, die vor dem Wirksamkeitsbeginn des Amtshaftungsgesetzes begangen wurden, wegen deren aber ein Verfahren noch nicht anhängig ist, die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes Anwendung finden sollten. In dieser Bestimmung lag kein Verstoß gegen eine Verfassungsvorschrift, da sich im § 16, Abs. (1), dieses Gesetzes und aus der Bezugnahme auf das Gesetz vom 12. Juli 1872 klar ergibt, daß nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht das neue Recht anzuwenden ist. Wenn nun der Gesetzesbeschuß vom 17. November 1948 (714 der Beilagen) ausdrücklich verfügt, daß er mit

1. Jänner 1949 in Kraft tritt und auf Rechtsverletzungen, die vor diesem Zeitpunkt begangen worden sind, keine Anwendung findet, verstößt die Bestimmung des § 16 des Amtshaftungsgesetzes (715 der Beilagen) ebensowenig gegen ein Verfassungsgesetz wie dies schon bisher der Fall war. Denn der Ausschluß der Rückwirkung auf die Zeit vor dem 1. Jänner 1949 ist nach dem Gesagten eine rechtstechnische Selbstverständlichkeit.

4. Endlich vermag der Verwaltungsreformausschuß dem Bundesrat darin nicht zu folgen, daß ein Amtshaftungsgesetz nicht am Beginn einer Verwaltungsreform, sondern als deren Abschluß in Wirksamkeit gesetzt werden soll. Der Ausschuß ist vielmehr der Auffassung, daß gerade ein solches Gesetz im gegenwärtigen Zeitpunkt einen wesentlichen Ansporn für eine wirksame Verwaltungsreform bedeuten kann.

Der Ausschuß für Verwaltungsreform beantragt daher, der Nationalrat wolle beschließen:

„Der ursprüngliche Beschuß des Nationalrates vom 17. November 1948, mit dem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz) (715 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Wien, am 17. Dezember 1948.

Ludwig,
Berichterstatter.

Eibegger,
Obmannstellvertreter.